

SCHULORDNUNG DER MS 8

s403052@schule-ooe.at www.ms8wels.at **Tel.: 07242 235 6512**

Mit Schüler sind auch Schülerinnen gemeint
Mit Erziehungsberechtigte ist auch Erziehungsberechtigter gemeint

1. Anwesenheit

In emotionalen Ausnahmesituationen eines Schülers / einer Schülerin können die Eltern in Absprache mit dem Klassenvorstand ihr Kind nach Hause nehmen.

- 1.1. Der Schüler hat am Unterricht in den Pflichtgegenständen, in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen regelmäßig teilzunehmen.
- 1.2. Vor dem Unterricht darf das Schulhaus 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. am Beginn der Pause betreten werden

- 1.3. Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht ist der Lehrkraft der Grund der Verspätung anzugeben. Wiederholte Verspätungen werden in der Freizeit nachgeholt.

2. Fernbleiben

- 2.1. Sollte ein Schüler aus krankheitsbedingten Gründen vom Unterricht fernbleiben, so hat der Erziehungsberechtigte die Schule davon unverzüglich über die Homepage in Kenntnis zu setzen.
- 2.2. Sollte ein Schüler unterrichtsfrei benötigen, so muss ein schriftliches Ansuchen gestellt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann mit einer Anzeige geahndet werden.

3. Inventar und Sachgüter

- 3.1. Sämtliche Einrichtungen der Schule sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen hat der Verursacher Schadenersatz zu leisten.
- 3.2. Bei Verunreinigungen, insbesondere der Toiletten, muss der Verursacher die Verschmutzung beseitigen.
- 3.3. Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- 3.4. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
- 3.5. Weigert sich ein Schüler, einen sicherheitsgefährdenden Gegenstand auszufolgen, kann der Lehrer weitere Maßnahmen zum Zweck der Aushändigung setzen (bis zum Herbeirufen von Sicherheitskräften). Lehrer haben die gesetzliche Verpflichtung, bei entsprechendem Verdacht, sicherheitsorientiert zu handeln.
- 3.6. Die Benützung von Inline-Skates und Skateboards auf öffentlichen Verkehrswegen ist nicht gestattet, daher ist die Mitnahme nicht zulässig.
- 3.7. Mobile Devices (Mobiltelefone, Tablets, MP3-Player etc.) dürfen im Schulgebäude nicht eingeschaltet sein. Sie müssen in einem Spind verwahrt werden und dürfen nicht in die Klassen mitgenommen werden. Bei Verstoß werden die Geräte abgenommen und können am Ende des Unterrichtstags abgeholt werden.

3.8. Als Hausschuhe sollten Gesundheitspantoffel mit heller Sohle, die mit Namen und Klasse permanent beschriftet sein können, verwendet werden. Turnschuhe sind keine Hausschuhe. Straßenschuhe und Straßenkleidung sind im Garderobenspind unterzubringen. Der Raum, in dem sich die Garderobenspinde befinden, wird nur zu Beginn und am Ende des Unterrichts betreten.

3.9. Der Parkplatz ist nur für die Fahrzeuge der Lehrer vorgesehen. Er darf aus Sicherheitsgründen von den Schülern nicht betreten werden. Die Nichtbeachtung ist ein Verstoß gegen die Schulordnung. Für Schäden an Fahrzeugen ist der Verursacher voll haftbar.

4. Kleidung

4.1. Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen. Kopftuchbefestigungen müssen dem Piercing - Erlass entsprechen.

5. Pause

5.1. Um Vorurteile und Ausgrenzungen zu vermeiden, wird in den Pausen deutsch gesprochen.

5.2. Der Kauf von Getränken aus dem Automaten kann nur vor Beginn des Unterrichts oder während der großen Pause getätigt werden.

5.3. Am Ende der Pause haben die Schüler die Plätze einzunehmen und sich für den kommenden Unterricht vorzubereiten (Hefte, Bücher, selbständige Stoffwiederholungen, Fortsetzen einer begonnenen Arbeit).

6. Unterrichtsende - Mittagspause

6.1. Nach der Beendigung des Unterrichts ist die Schulliegenschaft unverzüglich zu verlassen. Dies gilt auch während der Mittagspause. Wer für die Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, hat das Recht, sich im Schulhaus aufzuhalten.

6.2. Nach Unterrichtschluss müssen die Tische und Bankfächer leer sein. Die Sessel kommen auf die Tische.

7. Verbote

7.1. Kauen von Kaugummi ist in der Schule und dem gesamten Schulareal untersagt.

7.2. Das Rauchen ist auf der gesamten Schulliegenschaft verboten. Das entspricht einem bundesweiten Erlass.

7.3. Das Schulhaus darf nur durch den Haupteingang betreten werden.

7.4. Laufen auf den Gängen ist gefährlich und daher nicht erwünscht.

8. Verhalten

8.1. Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

8.2. In emotionalen Ausnahmesituationen eines Schülers / einer Schülerin können die Eltern in Absprache mit dem Klassenvorstand ihr Kind nach Hause nehmen. Ein Fernbleiben vom Unterricht gilt so lange als entschuldigt, bis sich die Last der emotionalen Überforderung gelegt hat.
Ziel ist, dem Kind Zeit zu geben, die belastenden Emotionen zu verarbeiten, diese nach Intensität, Ort, Zeit und Interaktionszweck flexibel handzuhaben. Als Hilfestellung wird die Schulsozialarbeit bereitgestellt.

Ich

habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)